

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1711/2015

Abteilung: Hauptverwaltung

Bearbeiter/in: Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	19.11.2015	öffentlich	Beschlussfassung / Wahl

Betreff: Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Ludwigshafen; Neuberufung der Mitglieder aus der Gruppe der öffentlichen Körperschaften für die am 01.07.2016 beginnende 13. Amtszeit nach SGB III

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat schlägt, in Absprache mit den Städten Ludwigshafen, Frankenthal und dem Rhein-Pfalz-Kreis, erneut **Frau Bürgermeisterin Monika Kabs** für eine weitere Amtszeit ab 01.07.2016 als Vertreterin der Stadt Speyer im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Ludwigshafen vor.

Gewählt wird nach § 40 Abs. 5 GemO in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung, sofern nicht der Gemeinderat etwas anderes beschließt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann der Rat in analoger Anwendung des § 45 Abs. 1 S. 2 GemO (Wahl in die Ausschüsse) per Akklamation darüber abstimmen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 22.10.2015 (Az. 72 25 / 21a) teilt die ADD Trier mit, dass am 30.06.2016 die 12. Amtsdauer für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit endet.

Die Aufgabe des Verwaltungsausschusses besteht in der Überwachung und Beratung der Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 374 Abs. 2 Satz 1 SGB III). Er setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Seine Amtsdauer beträgt sechs Jahre (§ 375 Abs. 1 SGB III).

Für die ab dem 01.07.2016 beginnende 13. Amtsdauer des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Ludwigshafen sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder neu zu berufen.

Die ADD Trier wurde als vorschlagsberechtigte Stelle von der Agentur für Arbeit in Ludwigshafen für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften nach § 379 Abs. 3 SGB III in der Funktion der gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörde aufgefordert, auf der Grundlage der Vorschriften des SGB III eine entsprechende Vorschlagsliste für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses einzureichen.

Dabei sind die zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, der zuständigen Behörde Personen vorzuschlagen. Der

Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit hat die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse auf einheitlich 4 je Gruppe und Agentur festgelegt. Dabei werden jeweils zwei stellvertretende Mitglieder von der jeweiligen Gruppe selbst benannt und unterfallen nicht dem Vorschlagsrecht der ADD.

Die Berufung der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse erfolgt durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur (§ 377 Abs. 2 SGB III).

Nach § 379 Abs. 3 SGB III können für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften nur Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörde benannt werden, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind. Dabei können nach § 378 Abs. 1 SGB III als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum deutschen Bundestag besitzen, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 Bundeswahlgesetz mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses der jeweiligen Agentur für Arbeit sein.

Auf den Vorschlag eines eigenen Vertreters der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird verzichtet.

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur hat als berufende Stelle Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen (§ 377 Abs. 2 Satz 2 SGB III). Er weist besonders darauf hin, bei der Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter diesem Erfordernis gerecht zu werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 371 Abs. 6 SGB III). Die Bundesagentur erstattet ihnen ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung (§ 376 SGB III).

Mangels spezieller bundes- und landesrechtlicher Regelungen zum Ablauf des Vorschlagsverfahrens finden die allgemeinen Regelungen des Kommunalrechtes Anwendung. Danach stellt der Vorschlag einer Person, wenn auch nur zur Wahl oder Ernennung bzw. Bestellung durch eine andere Stelle, eine Wahl dar, die der originären Organkompetenz des Gemeinderates zuzuordnen ist (siehe VV Nr. 2 zu § 40 GemO).

Die Federführung für die Zusammenstellung des gemeinsamen Vorschlags der beteiligten Kommunen liegt bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen. Diese hat die Meldung bis spätestens 05.01.2016 bei der ADD Trier einzureichen.

Bisherige Mitglieder:

1. **van Vliet, Wolfgang**
Bürgermeister der Stadt Ludwigshafen
Europaplatz 1
67063 Ludwigshafen
2. **Körner, Clemens**
Landrat bei der Kreisverwaltung Rhein - Pfalz - Kreis
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen
3. **Schwarz, Andreas**
Beigeordneter der Stadt Frankenthal
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal
4. **Kabs, Monika**
Bürgermeisterin der Stadt Speyer
Maximilianstr. 100
67346 Speyer

Bisherige stellvertretende Mitglieder:

1. **Volk, Ilona**
Bürgermeisterin der Stadt Schifferstadt
Stadtverwaltung Schifferstadt
Marktplatz 2
67105 Schifferstadt
2. **Veth, Stefan**
Verbandsbürgermeister Dannstadt-Schauernheim
Am Rathausplatz
67125 Dannstadt-Schauernheim